## **BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS**

Fachgebiet Strafen 3500 Krems an der Donau, Körnermarkt 1



S2-S-Anonymverfügung

Bearbeiter Maria Krapfenbauer (0 27 32) 9025 Durchwahl 30348

Datum 24. Juli 2008

## Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Krems gemäß § 49a Abs.1 VStG für Bundesstraßen – Mautgesetz 2002

§ 1

Die Bezirkshauptmannschaft Krems verfügt, dass für folgende abgabenrechtliche Tatbestände von Verwaltungsübertretungen nachstehende Geldstrafen mit Anonymverfügung vorgeschrieben werden dürfen:

Tatbestandskatalog der Bundesstraßen – Mautgesetzes 2002 für die Verhängung für Anonymverfügungen

I.

Bundesstraßen – Mautgesetz 2002

## § 20 BStMG Mautprellerei

§ 2

Die angeführten Tatbestände dürfen mit Anonymverfügung nur geahndet werden, wenn die Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 1 oder Abs. 2 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 zu bestrafen ist.

§ 3

Die Verordnung tritt mit 15.08.2008 in Kraft.

Der Bezirkshauptmann
(Dr. Nikisch)